

der Verträge kann eben so wenig in Sachsen für ein Verbot der gemischten Ehen erklärt werden, als dieß in Weimar, Hannover und Preußen der Fall ist.

**Bürgermeister Ritterstätt:** Ich habe mich früher der Mehrheit der Kammer zugesellt, und muß mich noch immer zu selbiger bekennen, denn nur der von ihr bezeichnete Weg kann zu einer wahren factischen Gleichheit zwischen beiden Confessionen führen. Dessenungeachtet fühle ich mich heute gedrungen, mich für das Gesetz zu erklären, indem ich hierin das einzige Mittel finde, mit der 2. Kammer eine Vereinigung herbeizuführen. Es hat auch bereits Hr. Bürgermeister Hübler deutlich gezeigt, wie nachtheilig die Folgen sein würden, falls wir uns letzterer nicht anschließen. Ich muß ihm vollkommen beitreten. Das neue Gesetz beschränkt die Freiheit der Verträge wenigstens einigermaßen, und giebt Mittel an die Hand, im Falle diese fehlen sollten, den streitigen Gegenstand zu normiren. Ein Beispiel, welches wir im Laufe der jetzigen Ständeversammlung erlebten, ist die Beschwerde der verhehlchten Pompin. Sollte man sich aber durch die Erfahrung überzeugen, daß das Gesetz so noch nicht die gewünschte Gleichheit herzustellen vermöge, dann kann das Gesetz immer noch künftigen Abänderungen unterliegen. Uebrigens erblicke auch ich, als Protestant, in dem so gestalteten Gesetze keine Gefahr für den Glauben, zu welchem ich mich bekenne. Ist der protestantische Glaube Wahrheit, so wird diese Wahrheit nie wieder in den Schatten gestellt werden können, im Gegentheil lehrt die ganze Weltgeschichte, daß eine Wahrheit, einmal an das Licht-gefördert, nie wieder untergeht.

**Staatsminister D. Müller:** Von der Dringlichkeit des in Frage stehenden Gesetzes, für welche ich früher in den hohen Kammern nähere Mittheilungen gemacht habe, scheint man allseitig überzeugt zu sein, und es beschränkt sich demnach zur Zeit die Verschiedenheit der Ansichten auf dessen jetzt ausgehobene Bestimmungen. Die Rechtfertigung dieser beiden Grundsätze über Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, welche in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen sind, enthält der anderweite Bericht der 1. Deputation der 2. h. Kammer, in dessen von dem Herrn Referenten, so wie nachher von dem Hrn. Stellvertreter des Hrn. Präsidenten ausgesprochenes Lob ich mit voller Ueberzeugung einstimme; es ist in diesem Berichte nicht nur mit Vollständigkeit das bisher in dieser Sache Verhandelte zusammen gestellt, sondern er ist auch in seinen übrigen Theilen mit einer vorzüglichen Klarheit und Gründlichkeit, so wie mit einem seltenen Scharfsinn geschrieben; mir ist es besonders erfreulich gewesen, in diesem Berichte die Ansichten gebilligt gefunden zu haben, welche ich zu Begründung des Gesetzentwurfs in beiden hohen Kammern aufgestellt habe, und ich bin dadurch in der Ueberzeugung von deren Richtigkeit um so mehr befestigt worden, als ich auch dasjenige, was ich in diesen hohen Kammern hierüber geäußert habe, ausführlicher in geeignetem Wege veröffentlicht, und bis jetzt in öffentlichen Blättern keine Widerlegung gefunden habe. Auch der Regierung haben die seit Erstattung des Vorberichts Ihrer geehrten Deputation statt gefundenen Vorgänge die wohlthunende Gewißheit verschaffen müssen, einen, in An-

sehung der fraglichen beiden Grundsätze, auf innern Gründen beruhenden Gesetzentwurf vorgelegt zu haben, was von der Gestattung der Verträge ein verehrtes Mitglied dieser h. Kammer vorhin ausdrücklich bestätigt hat, indem nicht nur, nachdem der vorerwähnte Deputationsbericht in der 2. Kammer berathen worden war, wo mithin die in den Beilagen des von Ihrer geehrten Deputation erstatteten Berichts sowohl, als in dieser hohen Kammer selbst laut gewordenen Bedenken dagegen mit ihren Gründen zur Kenntniß der 2. Kammer gelangt waren, bei der nachher erfolgten Abstimmung sich wieder 4 der Anwesenden für deren Beibehaltung ausgesprochen, sondern auch die Mitglieder der 1. Deputation der 2. Kammer bei den Verhandlungen der vereinigten Deputation, wie ich so eben vernommen habe, bestimmt erklärt haben, daß sie bei den gewonnenen Ansichten fest beharren würden. Einer nochmaligen Rechtfertigung der angegriffenen Grundsätze des Gesetzentwurfs glaube ich hiernach mich um so weniger unterziehen zu dürfen, als ich hierbei nur in Wiederholungen des Inhalts des mehr berührten Deputationsberichts, und der heute von dem geehrten Stellvertreter des Herrn Präsidenten, auch andern geehrten Mitgliedern für den Gesetzentwurf geschenehen Aeußerungen verfallen, und Ihnen Ihre edle Zeit schmälern müßte, daher ich mich nur auf einige einzelne Bemerkungen, veranlaßt durch Auslassungen bei der heutigen Discussion, beschränken werde. — Es ist zuvörderst geäußert worden, als habe auch die Staatsregierung die Besorgnisse getheilt, daß bei der dormaligen Freiheit der Aeltern, über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen treffen zu können, der protestantischen Kirche zu nahe getreten werden könne, und man hat sich deshalb auf die Motive des Gesetzentwurfs bezogen; allein relatorisch nur wird der in den Schriften der vormaligen Stände dießfalls geäußerten Befürchtungen Erwähnung gethan, und zur Begründung der Nothwendigkeit einer subsidiarischen Bestimmung für Fälle, wo über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine Uebereinkunft unter den Ehegatten nicht getroffen worden ist, bloß als ein, untergeordneter Grund mit berührt, daß man die Aeltern zu einem Vertrage hierüber „auch um fremde Einmischungen zu vermeiden“ nicht nöthigen möge. So hat auch der §. 18. des Gesetzentwurfs, von welchem ein hochgestelltes Mitglied dieser hohen Kammer behauptet hat, es scheine die Staatsregierung hierbei über ihre Befugnisse hinausgegangen zu sein, keinesweges eine derartige Befürchtung motivirt, sondern vielmehr nach den angezogenen Landtagsacten theils die Erwägung, daß der Schulbesuch ein Gegenstand der obrigkeitlichen Aufsicht sei, theils die Verhütung außerdem zu besorgender willkührlicher Abweichungen von dem Gesetze, welchen die Regierung wohl überall entgegen zu treten hat. Hätte aber auch die Regierung jenen Besorgnissen eine Berücksichtigung gestattet, so würde dieß, da sie jede anerkannte Confession vor Beeinträchtigungen zu schützen hat, nicht befremdlich sein können, nachdem früher auf Landtagen und sonst verschiedentlich solche Befürchtungen laut geworden sind. Auch bei den Verhandlungen in der jetzigen Ständeversammlung geht ja — ich muß der Behauptung im Berichte der 1. Deputation der 2. Kammer eben so, wie demjenigen, was der geehrte Redner vor mir (Bürgermeister Hübler) dießfalls bemerkt hat, beipflichten —